

29.06.26**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - Fz - In

zu **Punkt ...** der 1067. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 2026

Entwurf eines Ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes**A**

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
In1. Zu Artikel 9 (§ 1 Absatz 3 SysdUVorbG)

In Artikel 9 § 1 Absatz 3 ist die Angabe „§§ 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 2
und 3“ zu ersetzen.

Begründung:

[Wi]

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3)

2. [Der Vorschlag soll den Verweis berichtigen. Für eine methodisch valide
Zusammenführung der freiwilligen Erhebungen nach § 1 Absatz 2 mit externen
Datenquellen nach § 1 Absatz 3 ist es erforderlich, neben den Daten der
Bundesagentur für Arbeit auch die Daten aus dem Unternehmensregister expli-
zit einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Daten aus dem Transparenzregister
ist dagegen entbehrlich.

Ein Beibehalt des jetzigen Verweises würde die Datenverfügbarkeit und die Testfähigkeit des neuen Systems erheblich einschränken, da eine maßgebliche statistische Datengrundlage unberücksichtigt bliebe.]

- {In} 3. {Aus fachlicher Sicht bedarf es zwingend einer Präzisierung des § 1 Absatz 3 SysdUVorbG-E. Die jetzige Formulierung würde die unter den §§ 3 und 4 SysdUVorbG-E angeführten Datenquellen (Bundesagentur für Arbeit und Transparenzregister) umfassen und schließt somit im Rahmen der geplanten Testerhebungen eine Zusammenführung der nach § 2 SysdUVorbG-E zu übermittelnden Daten aus dem Bundesanzeiger aus. Die aktuelle Formulierung würde somit den Sinn der Testerhebungen bezüglich der äußerst wichtigen Datenquelle "Bundesanzeiger" in Frage stellen. Die Aufnahme des § 4 SysdUVorbG-E war ursprünglich nicht vorgesehen und soll weiterhin auch unterbleiben. Es ist daher unerlässlich, den § 1 Absatz 3 SysdUVorbG-E entsprechend umzuformulieren.}
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 2)

B

4. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes **k e i n e** Einwendungen zu erheben.